



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/14190 –**

### **Frage Nummer 66 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Jan  
Schiffers**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass ca. 20 bis 30 Prozent der Personen, die in Statistiken der Krankenhäuser als Corona-Patienten genannt sind, wegen anderer stationärer Behandlungen in die Kliniken aufgenommen wurden, weshalb Personen, die wegen anderer Diagnosen eingeliefert wurden, als Corona-Patienten geführt werden und inwieweit dadurch auch Todesstatistiken fehlerhaft sind?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Es ist zu unterscheiden zwischen der Krankenhausstatistik nach § 28 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und der Meldepflicht nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die Krankenhausstatistik erfasst alle während der Behandlung erhobenen Diagnosen. Sie ist aber nicht tagesaktuell, da die Daten jahresbezogen erhoben werden (derzeit letzter Stand 2019).

§ 6 des IfSG und die dazu erlassenen Allgemeinverfügungen verpflichten die Krankenhäuser seit dem 24. März 2020 u. a. zur täglichen Meldung der stationär behandelten COVID-19-Patienten. Die Datenerfassung dient in diesem Zusammenhang weniger statistischen Zwecken als vielmehr der Kapazitätssteuerung. Verstöße gegen diese Meldepflicht sind bußgeldbewehrt. Meldepflichtig sind Erkrankungen an COVID-19 einschließlich des Verdachtes hierauf. Dabei müssen in der Einrichtung behandelte Patienten gemeldet werden, bei denen am Tag der Meldung eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen ist, die also akut infiziert sind, oder ein entsprechender Verdacht besteht. Aussagen über andere Diagnosen oder Aufnahmegründe werden nicht getroffen. Die Frage nach ggf. anderen Aufnahmediagnosen ist daher anhand der vorliegenden Datenmeldungen nach § 6 des IfSG nicht zu beantworten.

Meldepflichtig sind auch Todesfälle in Bezug auf COVID-19. Die Todesstatistik beruht auf derselben Datenbasis nach § 6 des IfSG und bleibt daher von der Erfassung der Corona-Fälle im Rahmen der Krankenhausstatistik ebenfalls unbeeinflusst. Die Fälle derer, die an und mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verstorben sind, werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie vom Robert Koch-Institut (RKI) gezählt und in den täglichen Fallzahlen auf Basis der jeweiligen Wertungsweise auf deren Websites veröffentlicht

([https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/karte\\_coronavirus/#uebersicht](https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionskrankheiten/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#uebersicht)).